

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1890

28.10.1890 (No. 295)

Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 28. Oktober.

N^o 295.

Expedition: Karl-Friedrichs-Strasse Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden. Vorauszahlung: vierteljährlich 3 M. 50 Pf.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr eingerechnet, 3 M. 65 Pf. 1890. Einrückungsgebühr: die gespaltene Petitzeile oder deren Raum 20 Pfennige. Briefe und Gelder frei.

Amtlicher Theil.

Durch Entschliessung Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 20. September 1890 wurde der Notariatsdistrikt Stodach II dem Notar Adolf Schwarz in Bretten und der Notariatsdistrikt Bretten II dem Notar Karl Sauter in Stetten a. f. N. übertragen.

Durch Entschliessung Großh. Finanzministeriums vom 21. Oktober d. J. wurde Grenzkontroleur Sebastian Schmelzinger in Randegg zum Obergrenzkontroleur ernannt.

Nichtamtlicher Theil.

Karlsruhe, den 27. Oktober.

Mit Rücksicht auf die für morgen einberufene gemeinsame Sitzung der beiden niederländischen Kammern, haben sich, wie wir schon meldeben, der niederländische Justizminister und der Minister der Kolonien am Samstag nach Schloß Zoo begeben, wo abermals eine ärztliche Konsultation stattfand. Ueber das Ergebnis der letzteren berichtet der „Staats-Courant“ nun, daß der Kräftezustand des Königs trotz der vorhandenen Schwäche ziemlich zufriedenstellend ist, aber die Störungen der Gehirnthätigkeit fortdauern. Unter diesen Umständen ist der Einsetzung einer Regentenschaft entgegenzusehen.

Wie man dem Wiener Korrespondenzbureau aus Belgrad telegraphirt, begegnete die Ordnung der Privatangelegenheiten des Königs Milan anfangs Schwierigkeiten von Seite der radikalen Parteimänner. Nachdem nun aber vorgestern ein endgiltiges Arrangement gelungen ist, reist König Milan am kommenden Dienstag zu dauerndem Aufenthalt in's Ausland ab. Auch der Berliner „Nationalzeitung“ schreibt man aus Belgrad, daß die Differenzen zwischen dem König Milan und der Regierung sich in der letzten Zeit verschärft hätten und daß im Zusammenhang damit Differenzen im Schoße des Kabinetts selbst entstanden. Ueber dieselben haben wir übrigens schon Mitteilung gemacht. Angesichts des Zusammentritts der Skupschina war den leitenden Kreisen daran gelegen, diese Differenzen nicht hervortreten zu lassen. Diese Verhandlungsversuche waren auch nicht ohne Erfolg, was sich darin kundgibt, daß König Milan jetzt Belgrad verläßt. So hat Alles ein gutes Ende genommen und der Skupschina dürfte, wie es die Regierung wünscht, ein Anlaß zu Diskussionen über das Verhältnis des Königs Milan zum Kabinet und über die Haltung des Metropolitens Michael benommen sein.

Moltke-Feier.

Eifrig wurden am Samstag Vormittag die Vorbereitungen zu dem Geburtstag des Generalfeldmarschalls Grafen Moltke im Generalfeldmarschallsgebäude in Berlin betrieben. Je weiter die Stunde in den Tag ging, um desto größer wurde die Ansammlung des Publikums, welches zuschaute, wie der Festschmuck innen und außen angelegt wurde. Die Vorfahrt unter dem großen Balkon wurde mit Gehängen verkleidet und mit Topfgewächsen verziert. Es entstand so aus der Vorfahrt eine Art Zelt, unter dem Graf Moltke am Samstag Abend während des Fackelzuges auf einem erhöhten Podium Platz nehmen konnte. Das große Treppenhaus wurde reich mit prächtigen Pflanzen decorirt, oben am Ende der Treppe standen eine mächtige Dracäne und zwei besonders schöne Kugellorbeeren. Der große Saal des Generalfeldmarschallsgebäudes, in dem der feierliche Akt der Gratulation sich vollzog, war in ebenso reicher wie sinniger Weise decorirt worden. Hinter dem Kriegerrelief des Ramin's erhoben sich vergoldete Palmen, den Ramin selbst zierten die Büsten der drei Kaiser, zwischen den Säulen zogen sich altgoldene Gehänge hin, über die sich vergoldete Palmenwedel legten, an den Säulen waren mächtige goldene Kartouchen mit deutschen Adlern angebracht, die von deutschen und preussischen Fahnen umrahmt wurden. Die Ecken des Saales und die Raminwand waren außerdem reich mit Pflanzen decorirt. Der Konferenzsaal war zur Aufnahme der Geburtstagsgaben bestimmt. Es waren vor Allem Blumen in aller Form und Fülle, das Duftigste, Schönste und Seltenste, was die Jahreszeit noch im Spätherbst zu bieten vermag, in stattlicher Menge vorhanden; auch eine Menge von Adressen, die meisten in reichem und geschmackvollem Einband in kolossalen Dimensionen und in wahrer künstlerischer Ausstattung. Alle diese Geschenke überragte die Geburtstagsgabe Seiner Majestät des Königs von Sachsen. Es ist dies eine große Meißner Base von vollendetster Arbeit mit Blumen, Figuren und in den herrlichsten Farbensinnanen. In der

Mitte ist das Medaillonbild des Königs angebracht und darunter das sächsische Königswappen.

Die vom Bundesrathe überreichte Adresse lautet: „Hochverehrter Herr Generalfeldmarschall! Eure Excellenz vollenden das 90. Lebensjahr, und es gedenkt bei diesem Anlasse das ganze Deutsche Reich in innigster Verehrung und Dankbarkeit der ruhmreichen Laufbahn Eurer Excellenz. Unvergleichlich sind die Erfolge, welche Eure Excellenz als Feldherr in der Vorbereitung und der Durchführung des Krieges errungen haben. Unvergleichlich wird aber auch das Wirken Eurer Excellenz bei der friedlichen Ausgestaltung des Deutschen Reiches bleiben. Erhebend ist es für das deutsche Volk, zu sehen, wie Eure Excellenz unter der sächlichen Führung einer gnädigen Vorsehung in wunderbarer geistiger und körperlicher Rüstigkeit fort und fort für das Wohl des Vaterlandes wirken mit der gleichen Anpruchslosigkeit und Einfachheit, welche Eure Excellenz auch inmitten der glänzendsten Erfolge stets zierte. Im Verein mit den tief empfundenen Wünschen, welche bei diesem denkwürdigen Anlasse aus allen Kreisen der Bevölkerung laut werden, bringt Eurer Excellenz auch der Bundesrath des Deutschen Reiches seine wärmsten und ehrerbietigsten Glückwünsche dar und reißt hieran die zuversichtliche Hoffnung, daß es Eurer Excellenz beschieden sein möge, noch lange Jahre thätig zu bleiben zum Heil des Vaterlandes, welches Eurer Excellenz unsterbliche Verdienste stets in treuester Erinnerung bewahren wird.“

Aus einer großen Anzahl deutscher Städte liegen Berichte über die Feier des denkwürdigen Tages vor. Wir stellen hier einige von ihnen zusammen: Breslau. Graf v. Moltke ist, wie die „Schlesische Zeitung“ meldet, von der Stadt Breslau zum Ehrenbürger ernannt worden. Der neue Wahlverein beschloß in einer besonderen Festigung die Abendung eines telegraphischen Glückwunsches an den Feldmarschall. Auch der deutschkonservative Wahlverein sandte dem Jubilar Glückwünsche zum 90. Geburtstag. — Hannover. Von Seiten der Stadt ist gestern eine prächtig und kunstvoll ausgestattete Gratulationsadresse an den Generalfeldmarschall Grafen v. Moltke abgehandelt worden. Zur Feier des Geburtstages fand heute Abend ein Festkommers statt. — Rostock. Der 90. Geburtstag des Grafen Moltke wird im Großherzogthum Mecklenburg, als dem Geburtslande desselben, besonders festlich begangen. Nach den Festatten in den Schulen fanden gestern Abend Vorseiern der Militärvereine n. s. w. statt. Heute vereinigte die Offiziere des Füsilierregiments Nr. 90 ein Festmahl. Stadt und Hafen legten Flaggenschmuck an. — Hamburg. Zur Vorfeier des Geburtstages des Generalfeldmarschalls Grafen Moltke fanden im Wilhelms-Gymnasium, sowie in allen übrigen Schulen feierliche Akte statt. Abends war ein Festessen der Offiziere, heute ist ein solches des Senats in Hamburger Hof. Montag Abend veranstaltet der Reichstagswahlverein von 1884 bei Sagebiel einen großen Kommerz. Die Stadt Altona überbandte dem Generalfeldmarschall eine Adresse in kunstvoll ausgestatteter Mappe. — Posen. Zur Feier des 90. Geburtstages des Generalfeldmarschalls Grafen v. Moltke wurden in den hiesigen Schulen gestern Festakte abgehalten. Der Feiertag im Realgymnasium wohnten der Oberpräsident Graf Zedlitz-Trützschler und der Regierungspräsident Simly bei. Abends fand eine Festvorstellung im Theater statt. Der hiesige Landwehrverein und der Deutsche Beamtenverein haben ebenfalls für gestern Abend eine Festfeier veranstaltet. — Königsberg. Gestern Vormittag fanden anlässlich des Geburtstages des Generalfeldmarschalls Grafen Moltke in allen Volksschulen und höheren Lehranstalten Festakte statt. Der Oberbürgermeister ist nach Berlin abgereist, um dem Grafen Moltke den Ehrenbürgerbrief der Stadt zu überreichen. Abends fand ein von den hiesigen Studirenden veranstalteter Festkommers statt. — Frankfurt a. d. O. Die hiesige Stadt, in welcher Graf Moltke beim 8. Leibinfanterieregiment seine militärische Laufbahn begann, ist zu seinen Ehren reich geschmückt. Gestern fanden in den Schulen Festakte statt und Abends war großer Zapfenstreich aller Musik- und Tambourcorps. Heute ist eine Deputation des Leibregiments zur Beglückwünschung nach Berlin abgegangen. Heute Abend fanden Festlichkeiten der Kriegervereine statt. Die Stadt hat sich an der Adresse der Städte und an der Pärchimer Stiftung beteiligt. — Pärchim. In der auf's feierlichste geschmückten Stadt ist Graf Moltke's Geburtshaus ganz besonders prächtig decorirt. Heute Abend wurde das geschmückte Denkmal Moltke's elektrisch beleuchtet. Die Stadt widmete ihrem gezeigten Ehrenbürger eine Mappe mit Ansichten seines Geburtshauses, ferner von Bildern verschiedener Stadtgegenstände Pärchims und auch einer photographischen Abbildung der Seite des Pärchimer Kirchenbuches, auf welcher

Moltke's Geburt vor 90 Jahren eingetragen ist. — Eisenach. In allen hiesigen Schulen und Unterrichtsanstalten fanden gestern zur Vorfeier des Geburtstages des Generalfeldmarschalls Grafen v. Moltke Festakte statt; für heute Abend ist ein Festkommers in Aussicht genommen. Aehnliche Festlichkeiten finden in fast allen Städten Thüringens statt. — Dresden. In den sämtlichen hiesigen Schulen fanden gestern feierliche Akte zur Feier des morgigen Geburtstages des Generalfeldmarschalls Grafen v. Moltke statt. Abends wurden von den Vereinen der Kampfgenossen, der ehemaligen Einjährig-Freiwilligen und anderen patriotischen Vereinigungen Kommerz und Konzerte abgehalten. Bei der Feier im Tivoli hielten die Reichstagsabgeordneten Hulshjch, Mehnert, Kurz und Klemm Ansprachen. Die Stadt ist auf das Festlichste geschmückt. — Straßburg. Zu Ehren des Generalfeldmarschalls Grafen v. Moltke fand anlässlich seines 90. Geburtstages gestern ein Festkommers unter überaus zahlreicher Beteiligung statt. Der Statthalter Fürst Hohenlohe brachte das Hoch auf Seine Majestät den Kaiser aus, der bei der Anordnung außerordentlicher Ehren für den Jubilar auch diesmal die Herzenswünsche des deutschen Volkes erfüllt habe. Die Festrede auf den Feldmarschall hielt Rechtsanwalt Schott v. Schottenstein unter begeisterten Beifall aller Anwesenden. — Augsburg. Zur gestrigen Vorfeier im Saale des Stadtgartens hatten sich ungefähr 2000 Angehörige aller Stände und Parteien, das gesamte Offiziercorps und die Civilbehörden versammelt. Nach der Festrede und dem Abzingen patriotischer Lieder folgte der Huldigungsakt. Ein lebendes Bild stellte die Germania dar, welche, von deutschen Kriegern umgeben, die Büste Moltke's mit einem Eichenkranz schmückte.

Selbstverständlich hat die Presse der mit dem Deutschen Reiche in engster Waffenbrüderschaft verbundenen österreichisch-ungarischen Monarchie den innigsten Antheil an der Moltke-Feier genommen. Die Wiener Blätter widmeten sämtlich dem Generalfeldmarschall Grafen v. Moltke hoch ehrende Artikel und feierten ihn als Schlachtenlenker, als Denker, als Schriftsteller, als Freund des Friedens und des Volkes, als Verkörperung der Treue und selbstlosen Pflichtgeföhls. Das „Fremdenblatt“ begrüßt ihn als das berühmteste Mitglied des Heeres, dem sich das österreichisch-ungarische Heer in Waffenbrüderschaft verbunden weiß und dessen Namen ein tapferes Regiment der österreichisch-ungarischen Armee trägt. Die Zugehörigkeit des Grafen Moltke's zur österreichischen Armee kennzeichnete das innige Verhältnis beider Armeen. Indem der Feldmarschall Graf Moltke selbst den Fortbestand des Friedens wünsche, dürfe er als Stütze der Weltruhe gelten. Aehnlich spricht sich die „Neue Freie Presse“ aus: Was allen Parteien, allen Völkern, Freunden wie Feinden, Ehrfurcht und Bewunderung abringe, das sei Moltke's Friedensliebe. Die Feier dieses Tages sei eine wahre Friedensfeier. Glückselig sei das deutsche Volk, daß es seinen größten Feldherrn ohne übermüthiges Säbelgerassel oder prahlende Ruhmredigkeit feiern dürfe. Von den Pester Blättern sagt der „Lloyd“, überall wo die Empfindung für wahrhafte Ehrwürdigkeit und ein Verständnis für wirkliche Größe lebendig ist, werde die Moltke-Feier mit aufrichtiger Sympathie begleitet. Auch der „Pesti Hirlap“ das „Budapester Tageblatt“ und das „Neue Pester Journal“ widmen Moltke begeistert anerkennende Artikel.

In Petersburg fand am Samstag zur Feier des Geburtstages des Grafen Moltke beim deutschen Botschafter General von Schweinitz ein Festmahl statt, zu welchem alle sich dort aufhaltenden deutschen Reserve- und Landwehroffiziere eingeladen waren.

Deutschland.

* Berlin, 26. Okt. Heute Vormittag begab Seine Majestät der Kaiser sich um 11 Uhr mittelst Sonderzugs nach Berlin. Gleich nach erfolgter Ankunft hier selbst begab sich der Kaiser zum Generalfeldmarschall Grafen v. Moltke. Später verweilte Seine Majestät längere Zeit im hiesigen königlichen Schlosse, nahm dort einen kurzen Vortrag des Chefs des Militärkabinetts, Generals v. Gahnke, entgegen, empfing den Fürsten Anton Radziwill und um 12^{1/2} Uhr den spanischen Botschafter am hiesigen Hofe, Grafen Bammelos, welcher Seiner Majestät dem Kaiser im Beisein des Staatssekretärs Frhrn. v. Marschall in Audienz sein Beglaubigungsschreiben überreichte. Am Nachmittag kehrte der Kaiser wieder nach dem Neuen Palais bei Potsdam zurück, woselbst am Abend große Galatafel zu Ehren des Feldmarschalls Grafen Moltke stattfand. Bei der Tafel brachte der Kaiser einen kurzen Trinkspruch auf den Grafen Moltke aus. — Einem süddeutschen Blatte war von angeblich „fachkundiger Seite“ eine Mitteilung gemacht worden, welche

die Auffassung vertrat, daß 70 Jahre alte Personen bei Inkrafttreten der Invaliditäts- und Altersversicherung Altersrenten nicht mehr erwerben könnten. Diese Ansicht beruht, wie der „Reichsanzeiger“ darlegt, auf einem Mißverständnis. Der Wortlaut der in Betracht kommenden Bestimmungen des Gesetzes und die bereits jetzt reichhaltige Literatur über dasselbe schließen jeden begründeten Zweifel in dieser Beziehung aus. Die überaus humane Uebergangsbestimmung des § 157 findet auf alle beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits 70 und mehr Jahre alte Versicherte im vollen Umfang Anwendung.

Schweiz.

Bern, 27. Okt. (Tel.) Bei der gestrigen Volksabstimmung wurde das Verlangen nach einer Revision der Bundesverfassung wegen Einführung einer staatlichen Unfall- und Krankenversicherung, soweit bisher ersichtlich, mit großer Mehrheit angenommen. Es sind 227 086 Stimmen dafür und 72 947 Stimmen dagegen. Es sind 21½ Kantone für die Revision, der halbe Kanton ist Appenzell. Dagegen ist das Ergebnis der Nationalrathswahlen einseitig nur unvollständig bekannt. Die Sozialdemokraten sind in Zürich und Bern unterlegen, kommen dagegen in Basel-Stadt in die Stichwahl. Die Berner konservative Volkspartei ist vollständig unterlegen, die Freisinnigen gewannen vier Stimmen. Es haben 6 Stichwahlen stattgefunden. 23 Nationalräthe sind neu gewählt.

Frankreich.

Paris, 26. Okt. Bekanntlich hat die französische Regierung in Bezug auf die künftige zollpolitische Behandlung auswärtiger Waaren der Kammer einen Höchst- und einen Mindestzoll vorgeschlagen, von denen je nach den zollpolitischen Zugeständnissen des importierenden Landes der eine oder der andere zur Anwendung gelangen soll. Das „Journal des Debats“ ist mit dieser Maßregel nicht einverstanden. Es bedauert, daß die Regierung der Kammer nicht lediglich einen Höchsttarif vorgelegt habe, welcher allein vernünftig gewesen wäre, während bei der Anwendung des Minimaltarifs jede Abweichung von demselben den Charakter einer feindseligen Maßregel annehmen müßte. Die Ansicht des „Journal des Debats“ wird übrigens von mehreren anderen Pariser Zeitungen getheilt. — Das Journal „Paris“ meldet, die französische Regierung werde die Aufmerksamkeit Englands auf einen Angriff lenken, welcher gegen die Expedition Wizon auf dem Niger stattgefunden hat, und verlangen, daß die englische Regierung für die Sicherheit der Reisenden in den unter ihrem Protektorat stehenden Gebieten Sorge trage. Der Führer einer französischen Handelsexpedition, Wizon, welche von Afrika in einer Schaluppe mit einem Waarentransporte den Niger hinauf fuhr, wurde in der Nacht vom 15. d. Mts. von Eingeborenen in der Nähe der Mündung des Stromes angegriffen und erhielt zwei Verwundungen. Ein arabischer Arbeiter wurde gleichfalls verwundet. Die Schaluppe mußte nach Afrika zurückkehren. Da die Verwundungen Wizons nur leichte sind, hofft derselbe, seine Reise gegen den 10. November wieder aufnehmen zu können. Wizon war von einem französischen Syndikat von dem oberen Benito gesandt, sollte den Niger und Benue hinauffahren, den Had-See zu erreichen trachten, um über den Kongo zurückzukehren. Das französische Syndikat verlangt von der Royal-Niger-Company eine Entschädigung für den erlittenen Nachtheil, sowie freie Fahrt auf dem Flusse, für dessen Sicherheit die englische Gesellschaft zu sorgen habe. Wie aus der Mittheilung des „Paris“ hervorgeht, ist die französische Regierung gewillt, die Forderung des französischen Syndikats zwar nicht in vollem Umfange, aber im Prinzip zu unterstützen. — Der Zustand der Tillarbeiter in Calais ist noch immer nicht erloschen, neigt sich aber offenbar seinem Ende zu. Ein kleiner Theil der streikenden Tillarbeiter hat die Arbeit bereits wieder begonnen; im Uebrigen sind die Verhandlungen der Arbeiter mit den Vertretern der Fabrikanten neuerdings wieder aufgenommen worden.

Belgien.

Brüssel, 27. Okt. (Tel.) Seine Majestät der König reist heute Abend zwischen 11 und 12 Uhr über Köln nach Berlin.

Großbritannien.

London, 25. Okt. Es ist heute ein Dekret, welches das Parlament auf den 25. November einberuft, veröffentlicht worden. — In ihrem (telegraphisch schon kurz erwähnten) Artikel zur Geburtstagsfeier des Feldmarschall Grafen Moltke sagen die „Times“, kein Führer, selbst nicht Wellington, scheine weniger Fehler gemacht zu haben. So lange Kriegskunst studirt wird, würden seine Feldzüge den Gegenstand der Aufmerksamkeit ebenso sehr bilden, wie die italienischen Feldzüge Napoleons. Das Gesicht scheine dem Grafen Moltke nichts versagt zu haben, eine lebensvolle Jugend, ein glückliches häusliches Leben, Berufserfolge ohne Gleichen, höchste soldatische Ehren, zahlreiche Freunde, die Zuneigung und das Vertrauen des Souverains und ein ruhiges Alter. Der ehrwürdige Feldherr schaute heute auf ein Volk, welches dankbar ist für seine Leistungen und seinen erhabenen antiken Charakter bewundert. Die „Morning Post“ erklärt, der Abend seines Lebens sei eben so glänzend wie sein Anfang. Der „Standard“ betont, andere Soldaten hätten nur Ruinen hinterlassen, Moltke habe aber wesentlich zur Gründung eines Reiches geholfen.

Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, den 27. Oktober.

Der von der Großherzoglichen Regierung beim Bundesrathe eingebrachte Entwurf eines Gesetzes betreffend

die Abänderung der §§ 1, 41 und 42 des Gesetzes über die Besteuerung des Branntweins vom 24. Juni 1887 hat folgenden Inhalt:

§ 1.

Der Absatz 4 des § 1 des Gesetzes betreffend die Besteuerung des Branntweins vom 24. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) erhält folgenden Zusatz:

„3. Branntwein in einer Jahresmenge von nicht mehr als 10 Liter reinen Alkohols, welcher als Hausstrunk aus selbstgewonnenen Wein- und Obstkrüften in einfachen Brennvorrichtungen mit unmittelbarer Feuerung hergestellt wird. Ein jedes Ablassen des Hausstrunks an nicht zum Haushalte des Brenners gehörige Personen gegen Entgelt ist untersagt.“

§ 2.

Der § 41 desselben Gesetzes erhält unter Nr. III folgende Fassung:

„An Branntweinstoffe ist zu entrichten:
a. vom Hektoliter Treber von Kernobst . . . 0,25 Mark,
b. vom Hektoliter Kernobst und eingestampfte Weintreber . . . 0,35 Mark,
c. vom Hektoliter Beerenfrüchte aller Art . . . 0,45 Mark,
d. vom Hektoliter Brauerabfälle, Denselbräue, gepresste Weinsäure und Birzeln aller Art . . . 0,50 Mark,
e. vom Hektoliter Trauben- oder Obstwein, sässige Weinsäure und Steinobst . . . 0,65 Mark.“

§ 3.

Dem § 42 desselben Gesetzes wird unter Nr. I am Schlusse hinzugefügt:

„In Brennerien, welche auf Antrag von der Branntweinstoffsteuer freizulassen sind und nicht mehr als 1 Hektoliter reinen Alkohols in einem Jahre erzeugen, wird nur ein Zuschlag von 0,10 Mark für das Liter reinen Alkohols erhoben.“

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem . . . in Kraft.

Die Begründung lautet:

Die Einführung des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 hat bei den badischen Kleinbrennern eine tiefgehende Missbilligung hervorgerufen, welche durch die im Februar v. J. gewährten Betriebsleichterungen nicht beseitigt worden ist und in dem dem letzten Landtag zugegangenen Massenpetitionen erneuten Ausdruck gefunden hat. Den vorgetragenen Beschwerden, welche von beiden Häusern des Landtags als begründet erkannt worden sind, kann nur im Wege der Abänderung des erwähnten Reichsgesetzes abgeholfen werden.

Durch die geltenden Besteuerungsvorschriften wird, wie nach den Landtagsverhandlungen über die erwähnten Petitionen als festgestellt angesehen werden muß, die Verarbeitung gewisser geringwerthiger Stoffe auf Branntwein so gut wie unmöglich gemacht. Es handelt sich hierbei namentlich um das Brennen von Fallobst, Wein- und Kernobsttrebern. Ein großer Theil der badischen Kleinbrenner produziert nicht für den Verkauf, sondern nur für den eigenen Bedarf, und es gelangen in diesen Betrieben vorzugsweise die bezeichneten Rückstände, welche die eigene Wirtschaft dem Brenner zur Verfügung stellt, zur Verwendung. Die größte Rolle spielen hierbei die Weintreber. Von lachperändiger Seite werden die Kosten, welche der Betrieb von 1 Hektoliter eingestampfte Weintreber verursacht, wie folgt berechnet:

Arbeitslohn	1,50 M.
Holz und Pech	1,00 „
Abnutzung oder Miethe des Brenngefäßes	0,20 „
Materialsteuer	0,35 „
Verbrauchsabgabe	1,00 „
zusammen	4,05 M.

Bei einer Ausbeute von 4 Liter 50grädigem Trinkbranntwein kommt also 1 Liter auf 1,01 M. zu stehen. Der Verkaufswert dieses Branntweins bewegt sich zwischen 0,90 und 1,30 M.; letzterer Betrag dürfte nur in äußerst seltenen Fällen überboten werden. Ähnlich liegen die Zahlenverhältnisse auch bei den übrigen hier in Betracht kommenden Stoffen. Man könnte vielleicht einzelne Zahlen der vorstehenden Berechnung beanstanden, so namentlich die Aufrechnung des Arbeitslohnes, da in den Kleinbetrieben zumeist nur ohnehin verfügbare und anderweitig gerade nicht nutzbar zu machende Arbeitskräfte beim Brennen zur Verwendung gelangt. Allein wohl mit Recht wird dagegen geltend gemacht, daß heututage auch der Bauersmann genau rechnen müsse, und überdies kommt in Betracht, daß in den kleinen ländlichen Brennerien mit ihren höchst primitiven Brennvorrichtungen und ihrer nach althergebrachter Gewöhnung oft mangelhaften Betriebsweise die Berechnung der Verbrauchsabgabe zu Grunde zu legenden Ausbeuteerträge in Wirklichkeit vielfach nicht erreicht werden. Unter solchen Umständen thut der kleine Landwirth besser, wenn er das Brennen unterläßt und seinen Bedarf durch Einkauf deckt, da er aus Spirit hergestelltem Trinkbranntwein schon zu 0,60 M. das Liter im Laden haben kann. Thatsache ist es denn auch, daß Trester, die ehemals auf Branntwein verarbeitet wurden, jetzt einfach auf den Dünger geworfen werden. Vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus ist dies sicherlich zu beklagen: die selbstgewonnenen Rohstoffe, welche der Bauer früher rationell verwerten konnte, muß er jetzt ungenutzt verderben lassen, während er genöthigt ist, zur Befriedigung seines Bedürfnisses größere Auslagen in barem Gelde zu machen, an dem gerade er so fühlbaren Mangel hat. Nicht mit Unrecht wird deshalb behauptet, daß in dieser Hinsicht das Branntweinsteuergesetz die aufhebung der Landwirthschaft gerichteten Bestrebungen der Neuzeit, welche fordern, daß der Bauer rechner, sparsam, auch in den kleinsten Dingen rationell und jeden Vortheil auszunehmend verfähre, geradezu durchkreuze. Abhilfe wäre dadurch zu schaffen, daß dem Kleinbrenner gestattet wird, jährlich ein mäßiges Quantum Branntweins aus den bezeichneten Abfallstoffen verbrauchsabgabefrei herzustellen. Eine solche Vergünstigung müßte sich um so mehr rechtfertigen, als der Branntwein zu den unentbehrlichen Bedürfnissen des Landwirths gehört: er braucht ihn für sich und seine Diensthöfen bei der Arbeit zur Winterzeit oder am frühen Morgen in Wald und Feld, er hat ihn auch gelegentlich als Arznei im Stalle nöthig; in keinem anderen Getränke findet er für den Branntwein einen tauglichen Ersatz.

Die hierdurch erforderliche Abänderung des Branntweinsteuergesetzes schlägt der § 1 des Gesetzesentwurfs vor. Derselbe gibt mit einigen Modifikationen den Antrag wieder, welcher bei der Beratung des Branntweinsteuergesetzes von den Abgeordneten Grad und Genossen eingebracht, vom Reichstag aber abgelehnt worden ist (vergl. Verhandlungen des Reichstags 7. Legislaturperiode I. Session 1887 Nr. 195/196 und 225 der Drucksachen, Protokolle der 41. und 46. Sitzung S. 909, 912, 1099 bis 1101). Es soll hiernach die Kleinbrenner (bouilleurs de cru), d. h. die Brenner, welche gewisse nicht weinliche Stoffe eigener Er-

zeugung verarbeiten, eine in den Grenzen ihres nothwendigsten Bedürfnisses sich haltende Befreiung von der Verbrauchsabgabe eingeräumt werden, wie ähnliche Vergünstigungen ebendam nach der französischen Gesetzgebung in Elsaß-Lothringen, nach Artikel 39 des württembergischen Branntweinsteuergesetzes vom 18. Mai 1885 in Württemberg — vermöge der Zulassung eines dreitägigen Freibrennens — in Baden bestanden haben, und zwar wird die Freigabe von jährlich 10 Liter reinen Alkohols für ausreichend erachtet. Wenn dem Antrag Grad und Genossen entgegengehalten wurde, daß die Branntweine aus Fruchtstößen, auf die der Antrag sich beziehe, gerade die besten seien, so trifft dieser Einwand gegenüber dem gegenwärtigen Vorschlag, welcher die edleren gebrannten Wasser durchweg ausschließt, nicht mehr zu.

Die mit Dampf- oder sonst vervollkommenen Apparaten versehenen Betriebe haben regelmäßig größeren Umfang, erzielen bei verhältnismäßig geringeren Unkosten eine bessere Ausbeute und bedürfen der Vergünstigung nicht; deshalb soll diese auf die Betriebe mit einfacher Brennvorrichtung und unmittelbarer Feuerung beschränkt bleiben. Die Materialsteuer von den auf Hausstrunk verarbeiteten Stoffen wäre nach wie vor zu entrichten und somit die Gefahr, daß im Falle der Ausfuhr oder Denaturierung des als Hausstrunk hergestellten Produkts zur Ungebühr Steuerrückvergütung geleistet würde, von vornherein ausgeschlossen; nichtbedenklicher müßte es sich empfehlen, den Verkauf des Hausstrunks unter Verbot zu stellen, um dem Mißbrauch der Vergünstigung wirksam begegnen zu können. Als „zum Haushalte des Brenners gehörige Personen“ werden auch seine ständigen und unabhängigen landwirtschaftlichen Hilfsarbeiter zu betrachten sein. Die Befreiung des Verkaufsverbots wäre nach § 26 des Gesetzes mit Ordnungsstrafen zu ahnden. Zur Kontrolle hätten die Befehle — nach Betriebsjahren getrennt — fortlaufende Nachweisungen über die Brenner, welche von der Vergünstigung Gebrauch machen, und die von ihnen verbrauchte abgabefrei hergestellten Branntweinsmengen zu führen.

Die finanzielle Wirkung des Vorschlags anlangend, müßte sich in Baden die Zahl derer, welche sich die Vergünstigung zu Nutzen machen, vielleicht auf 20 000, der sich ergebende Steuerausfall also auf etwa 100 000 M. belaufen. Dabei ist vorausgesetzt, daß viele Brenner, deren Betrieb jetzt ruht, denselben infolge der Vergünstigung wieder aufnehmen würden; denn von rund 25 700 vorhandenen einfachen Brennvorrichtungen waren im Betriebsjahre 1887/88 nur 14 130, 1888/89 nur 18 756 im Betrieb. Ähnlich wäre wohl der Effekt in Elsaß-Lothringen. Wie die Wirkung sich in den übrigen deutschen Wein- und Obstbaugebieten gestalten würde, entzieht sich der Beurtheilung; verglichen mit dem Gesamttragniß der Branntweinsteuern, wird es sich jedoch im Ganzen sicherlich nur um einen mäßigen Anfall handeln, ein finanzielles Opfer, welches durch die volkswirtschaftlich und politisch günstige Wirkung der Gesetzesänderung reichlich aufgewogen würde.

Des Weiteren scheinen auch die Sätze der Materialsteuer (§ 41 III des Gesetzes) einer theilweisen Abänderung bedürftig. Lebhaftere Klagen sind insbesondere in Bezug auf die Sätze für Kernobst und Treber von Kernobst erhoben worden. Nach dem im § 4 c. des Gesetzes vom 8. Juli 1888 ausgesprochenen Grundsatz soll sich die Branntweinstoffsteuer nach dem Verhältnis der Ausbeute und nach dem Normalsteuerfusse (13,10 M. für 100 Liter Branntwein zu 50 Proz. Alkoholstärke) bemessen. Bei Zugrundelegung dieses Normalsteuerfußes und der in den bundesrätlichen Ausführungsbestimmungen unter Nr. 8 IV b. angegebenen Ausbeuteverhältnisse würde sich die Materialsteuer für Weintreber auf . . . 52,4 oder rund 50 Pf., für Kernobst auf . . . 57, „ „ 55 „ „ Treber von Kernobst auf 39, „ „ 35 „

berechnen. Wenn nun das Gesetz von 1887 die Materialsteuer für Weintreber von 52,4 beziehungsweise 50 auf 35 Pf. ermäßigt hat, so muß es nur als billig erscheinen, daß im gleichen Verhältnisse auch die Steuer für das weit geringwertigere und alkoholärmere Material der Kernobsttreber herabgesetzt werde. Für Kernobsttreber ergäbe sich hiernach der Steuerfuß von 25 Pf.; zum allermindesten wären dieselben den Weintrebern gleichzustellen. Auch beim Kernobst erscheint, da zum guten Theile nur Fallobst gebrannt wird, die Ermäßigung des Steuerfußes auf den nach dem Verhältnis des Sages für Weintreber sich ergebenden Betrag von 38,5 oder rund 35 Pf. angemessen. Im § 2 des Gesetzesentwurfs sind diese Vorschläge zum Ausdruck gebracht.

Wenn Brenner, welche nichtweilige Stoffe verarbeiten, statt der Materialsteuer den Zuschlag entrichten, so beträgt letzterer stets 0,20 M. für das Liter reinen Alkohols. In diesem Sinne wenigstens ist § 42 I Absatz 3 des Gesetzes vom 24. Juni 1887 bisher ausgelegt worden. Bei den Brennerien weinlicher Stoffe hat das Gesetz der Verschiedenheit der Ausbeuteverhältnisse größerer und kleinerer Betriebe in weitgehendem Maße Rechnung getragen, insbesondere den Getreidebrennerien nützlichen Umfang am angegebenen Orte erhebliche Zuschlagsermäßigungen zugestanden. Eine Abmilderung des Zuschlags sollte aber auch bei den Brennerien nichtweinlicher Stoffe derart Platz greifen, daß wenigstens den kleinsten, unter den ungünstigsten Bedingungen arbeitenden Betrieben eine Ermäßigung zu Statten käme. Die bundesrätlichen Normalausbeuteerträge, welche sich ohnehin, nach bisheriger Erfahrung zu urtheilen, an der Obergrenze bewegen werden, wie schon oben bemerkt, in diesen Betrieben vielfach thatsächlich nicht erreicht, und wenn auch ein Abgeben von den Normalausgaben an sich nicht ausgeschlossen ist, so werden sie eben doch in der Regel der Berechnung der Verbrauchsabgabe als Grundlage dienen, weil Probebrände der Natur der Sache nach nur in sehr beschränkter Zahl vorgenommen werden können und die kleinen Brenner meistens weder in der Lage noch geneigt sind, sich auf solche Probebrände die Ausbeuteverhältnisse einzulassen. Eine Ergänzung des § 42 I Absatz 3 des Gesetzes in der bezeichneten Richtung wird im § 3 des Entwurfs vorgeschlagen.

(Der 90. Geburtstag des Feldmarschalls Grafen v. Moltke ist gestern von der Einwohnerschaft unserer Stadt durch festliche Beflaggung der Häuser gefeiert worden. Abends fand im Hoftheater eine Festvorstellung statt, die so zahlreich besucht war, daß Viele, ohne ein Billet zu erhalten, an der Kasse umkehren mußten; es gelangte Geyl's historisches Schauspiel „Colberg“ zur Aufführung und in den Zwischenakten wurden patriotische Märche gespielt. Schon am Samstag hatte, wie in den Schulen der Stadt und den höheren Lehranstalten, so auch in der Technischen Hochschule, und zwar in dem festlich decorirten Saale der Bauabtheilung, eine Feier stattgefunden, der Seine Excellenz Herr Präsident Dr. Noß und Geh. Rath Herr Dr. Arnsperger beizuwohnten. In dankenswerther Weise hatte die Großh. Gartendirection die Pflanzendecoration übernommen und der Gesangverein „Liederhalle“ zur Einleitung und zum Schlusse trefflich ausgeführte Gesangsvorträge beigetragen. Die von patrio-

